

Änderung der Allgemeinen Bestimmungen für die Entwässerung und die Entgelte der DESWA GmbH (ABE)

1. Abschnitt I - Allgemeine Bedingungen -

§ 1 Allgemeines

Abs. 1b) wird wie folgt geändert:

Die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben erfolgt im Stadtgebiet durch die DESWA GmbH bzw. ein von ihr beauftragtes drittes Unternehmen.

Abs. 1c) wird wie folgt geändert:

Die „Dessauer Kläranlagen GmbH“ betreibt ebenfalls als rechtlich selbständige Einheit die zentrale Kläranlage der Stadt und führt die Reinigung der Abwässer, die ihr von der DESWA GmbH und anderen Einleitern zugeführt werden, durch.

2. Abschnitt IV - Besondere Vorschriften für dezentrale Abwasserbehandlungsanlagen -

§ 13 wird wie folgt geändert:

§ 13 Bau, Betrieb und Entsorgung von dezentralen Abwasserbehandlungsanlagen sowie Entgeltregelungen

(1) bis (4) bleiben unverändert

nachfolgende Absätze werden hinzugefügt:

- (5) Abflusslose flüssigkeitsdichte Sammelgruben werden bei Bedarf, Kleinkläranlagen nach DIN 4261 entleert. Als abflusslose, flüssigkeitsdichte Sammelgruben gelten nur die Gruben, für die ein Dichtigkeitsnachweis eines Fachbetriebes nach DIN 4261 und die Bestätigung der Dichtheit durch die untere Wasserbehörde erbracht werden. Der Entsorgungspflichtige hat diesen Nachweis vorzulegen.
Mehrkammerabsetzgruben sind nach Bedarf, aber mindestens einmal jährlich zu entschlammen.
- (6) Der Benutzer ist verpflichtet, mindestens 5 Werktage vorher der DESWA GmbH bzw. dem von ihr beauftragten dritten Unternehmen die Notwendigkeit einer Grubenentleerung anzuzeigen.

- (7) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.
Er hat dafür zu sorgen, dass die Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben zum Zweck des Abfahrens des Abwassers zugänglich sind und sich der Zugang in einem verkehrssicheren Zustand befindet.
Zur Abgeltung der Kosten für vergebliche Anfahrten und Leerfahrten ohne Entsorgung von Abwasser und Fäkalschlamm, die der Betreiber der zu entsorgenden Anlage veranlasst, wird gegenüber dem Auftraggeber ein Mindestentgelt als Pauschale in Höhe von **59,31 Euro/Einsatz brutto (49,84 Euro/Einsatz netto)** erhoben.
- (8) Die zu entsorgende Menge wird an der Messeinrichtung des Entsorgungsfahrzeuges gemessen.
Dabei wird die entgeltpflichtige Menge auf volle cbm bzw. 0,5 cbm gerundet.
Bei zu entsorgenden Mengen unter 1cbm pro Grube ist 1 cbm entgeltpflichtig.
- (9) Für die Entsorgung von Fäkalschlamm wird ein Entgelt von **23,99 Euro/m³ brutto (20,16 Euro/m³ netto)** erhoben.
- (10) Für die Entsorgung von Abwasser aus abflusslosen flüssigkeitsdichten Sammelgruben wird ein Entgelt von **17,20 Euro/m³ brutto (14,45 Euro/m³ netto)** erhoben.
- (11) Für die Entsorgung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben ohne Dichtigkeitsnachweis wird das Entgelt für die Entsorgung von Fäkalschlamm **23,99 Euro/m³ brutto (20,16 Euro/m³ netto)** erhoben.
- (12) Für vergebliche Anfahrten im Stadtgebiet wird ein Entgelt wie folgt erhoben: **59,31 Euro/Einsatz brutto (49,84 Euro/Einsatz netto)**
- (13) Sonderleistungen
Ist zur Entsorgung ein höherer Aufwand erforderlich, kommen zum Entsorgungsentgelt Nr. (9) und (10) Aufschläge für diesen höheren Aufwand hinzu.
- (13.1) Bei Schlauchlängen über 9 m wird je weiteren Meter 0,44 Euro Aufschlag berechnet
- (13.2) Das Öffnen der Gruben vor der Entsorgung ist Aufgabe des Auftraggebers.
Wird das Öffnen dem Entsorger überlassen, gehen auftretende Beschädigungen zu Lasten des Auftraggebers. Für das Öffnen eingefrorener Grubendeckel durch den Auftragnehmer wird ein Aufschlag von **7,99 Euro/Einsatz brutto (6,71 Euro/Einsatz netto)** berechnet.

(13.3) Bereitschaftsdienst

Die planmäßige Entsorgung findet werktags

	Sommerzeit	Winterzeit
Montag bis Donnerstag	6.30 – 15.30 Uhr	7.00 – 16.00 Uhr
Freitag	6.30 – 13.00 Uhr	7.00 - 13.30 Uhr

statt.

Für Entsorgungen außerhalb der regulären Dienstzeit (Havarien, Notfälle) wird im Bedarfsfall ein Bereitschaftsdienst wirksam.

Bereitschaftsdienstleistungen (Entsorgung ohne Einhaltung der Anmeldefrist) werden

	Sommerzeit	Winterzeit
Montag – Donnerstag	15.30 – 20.00 Uhr	16.00 – 20.00 Uhr
Freitag	13.00 – 20.00 Uhr	13.30 – 20.00 Uhr
Sonn- und Feiertage	9.00 – 12.00 Uhr	9.00 – 12.00 Uhr

angeboten.

Für die Durchführung von Leistungen innerhalb der Bereitschaftszeit gelten folgende Entgeltsätze.

1. Pauschale für An- und Abfahrt/Einsatzort im Stadtgebiet Dessau-Roßlau:
143,72 Euro/Entleerung brutto (120,77 Euro/Entleerung netto)
2. Entleerungskosten
 - 2.1. bei Entleerung einer Kleinkläranlage incl. 9 m Schlauch legen:
9,87 Euro/m³ brutto (8,30 Euro/m³ netto)
 - 2.2. bei Entleerung einer abflusslosen, flüssigkeitsdichten Sammelgrube incl. 9m Schlauch legen: **5,67 Euro/m³ brutto (4,76 Euro/m³ netto)**
3. Sonderleistungen gemäß Nr. 13.1 und 13.2

(13.4) Für weitere Sonderleistungen wird ein Stundensatz nach Vereinbarung gesondert berechnet.

3. Abschnitt VI Grundlagen der Entgeltregelungen wird wie folgt geändert:

Abschnitt VI Grundlagen der Entgeltregelungen der zentralen Abwasserentsorgung

Dessau – Roßlau, den 17.12.2009